

Allgemeine Geschäftsbedingungen — Roadsoft

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den an anderer Stelle im Vertrag definierten Begriffen haben die in diesen Bedingungen groß geschriebenen Begriffe die folgende Bedeutung:

- **Daten:** sämtliche Fahrinformationen und sonstigen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, die der Kunde in die Applikation eingibt, die Roadsoft aus der Ferne ausliest oder die der Kunde Roadsoft auf andere Weise zur Verfügung stellt;
- **Mangel:** ein wesentlicher und nachweisbarer Fehler der Applikation, aufgrund dessen die Applikation nicht entsprechend den vereinbarten Spezifikationen funktioniert;
- **IP-Rechte:** sämtliche Rechte des geistigen Eigentums, weltweit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Patentrechte, Designrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte an Geschäftsgeheimnissen und Domainnamenrechte sowie das Recht, eines der vorgenannten Rechte anzumelden;
- **Dienstleistung:** sämtliche Leistungen, die Roadsoft dem Kunden auf Grundlage des Vertrages erbringt, einschließlich der Bereitstellung der Applikation und der Gewährung des Zugangs zu dieser;
- **Nutzer:** eine natürliche Person, die die Applikation im Namen des Kunden nutzen kann;
- **Schnittstelle:** eine von Roadsoft entwickelte und dem Kunden zur Verfügung gestellte technische Verbindung zwischen der Applikation und der Software eines Dritten;
- **Bericht:** sämtliche Berichte und sonstigen Ergebnisse, die der Kunde durch die Nutzung der Applikation erzeugt oder die Roadsoft dem Kunden im Rahmen einer anderen Dienstleistung zur Verfügung stellt;
- **SLA:** das Service Level Agreement, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

Artikel 2. Dienstleistungen

Im Rahmen und nach Maßgabe des Vertrages wird Roadsoft sich nach besten Kräften bemühen, die vereinbarten Dienstleistungen vertragsgemäß zu erbringen.

Der Kunde bleibt jederzeit für die korrekte und vollständige Erfassung, Bereitstellung und Verwaltung seiner Daten verantwortlich, ausdrücklich einschließlich der Fahrdaten, der Lenk- und Ruhezeiten sowie sonstiger Tachographendaten.

Artikel 3. Die Applikation

Unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Bestimmungen des Vertrages erfüllt und weiterhin erfüllt, insbesondere seine Zahlungspflicht, gewährt Roadsoft dem Kunden und der im Vertrag genannten Anzahl von Nutzern das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Applikation und die übrigen Materialien (etwa die Berichte und die Schnittstellen), wie sie von Roadsoft im Rahmen der Dienstleistungen bereitgestellt werden, für interne Zwecke zu nutzen.

Der Kunde ist für die Nutzung der Applikation durch seine Nutzer und für die in die Applikation eingegebenen Daten verantwortlich und steht dafür ein, dass die Nutzer die Bestimmungen des Vertrages einhalten.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass der Inhalt der von Roadsoft erzeugten Berichte und die Berechnung der Lenk- und Ruhezeiten auf Grundlage der Daten des Kunden auf einer Auslegung der

Rechtsvorschriften durch Roadsoft beruhen. Diese Auslegung kann von der Auslegung eines Kontrollbeamten oder einer anderen prüfenden Stelle abweichen. Der Kunde bleibt jederzeit für die richtige Auslegung der Daten verantwortlich, und Roadsoft ist für die Berichte, die der Kunde mit der Applikation erzeugt, sowie für deren Inhalt nicht verantwortlich.

Die Applikation dient lediglich als Hilfsmittel, und der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten, insbesondere die Führung einer vollständigen und korrekten Dokumentation, jederzeit in seiner eigenen Verantwortung verbleibt.

Sofern und soweit der Kunde über die Applikation Software oder sonstige Dienste Dritter nutzt, versteht und akzeptiert der Kunde, dass Roadsoft für die Verfügbarkeit, das ordnungsgemäße Funktionieren, die Qualität oder den Inhalt dieser Software oder dieser Dienste nicht verantwortlich ist.

Roadsoft ist jederzeit uneingeschränkt und eigenständig berechtigt, (i) funktionale, technische oder verfahrensbezogene Anpassungen an der Applikation vorzunehmen oder (ii) bestimmte Funktionen der Applikation einzuschränken oder zu entfernen.

Roadsoft wird von Zeit zu Zeit neue Versionen der Applikation bereitstellen und den Kunden hierüber über die Applikation informieren.

Die Applikation ist eine generische Plattform, die Roadsoft verschiedenen Kunden in gleicher Weise zur Verfügung stellt. Nur soweit dies ausdrücklich vereinbart ist, wird Roadsoft für den Kunden eine Schnittstelle entwickeln und bereitstellen oder die Applikation und/oder die damit erzeugten Berichte für den Kunden konfigurieren oder anpassen.

Roadsoft wird technische Sicherheitsmaßnahmen treffen, um die Applikation vor unbefugter Nutzung zu schützen. Der Kunde wird nicht versuchen, diese Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen, und wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass die Nutzer diese Maßnahmen nicht umgehen. Vermutet der Kunde, dass ein Nutzer oder ein Dritter die Applikation unbefugt nutzt oder zu nutzen versucht, wird er Roadsoft hierüber unverzüglich informieren.

Artikel 4. Wartung und Support

Roadsoft wird sich nach besten Kräften bemühen, Wartung und Support zu leisten, um eine ungestörte Nutzung der Applikation zu ermöglichen. Die Dienstleistungen, die Roadsoft in diesem Zusammenhang erbringt, sowie die für Wartung und Support von Roadsoft geltenden Service Levels sind im SLA festgelegt.

Das SLA bezieht sich ausschließlich auf die Applikation und findet auf Schnittstellen keine Anwendung. Roadsoft wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass vereinbarte Schnittstellen ordnungsgemäß funktionieren.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass das ordnungsgemäße Funktionieren der Applikation zu einem großen Teil von der IT-Infrastruktur (Hard- und Software) der Nutzer abhängt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass seine Nutzer über die geeignete IT-Infrastruktur verfügen, um die Applikation ordnungsgemäß nutzen zu können.

Artikel 5. Hardware

Sofern und soweit die Parteien vereinbart haben, dass Roadsoft dem Kunden Sachen (Hardware) liefert, gilt, dass alle Sachen, die Roadsoft dem Kunden vertragsgemäß liefert, bis zur vollständigen Zahlung aller für die Hardware geschuldeten Beträge durch den Kunden Eigentum von Roadsoft bleiben.

Roadsoft steht nicht dafür ein, dass die an einen Kunden gelieferte Hardware bei Lieferung für die tatsächliche und/oder die vom Kunden beabsichtigte Verwendung geeignet ist, es sei denn, die Verwendungszwecke sind im Vertrag klar und vorbehaltlos festgelegt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert Roadsoft die Hardware ohne Montage- und Installationsmaterialien und ohne Installationsleistungen.

Die von Roadsoft an den Kunden verkaufte Hardware wird ab Lager geliefert. Nur soweit dies schriftlich vereinbart ist, wird Roadsoft die an den Kunden verkauften Sachen an einen vom Kunden zu benennenden Ort liefern oder liefern lassen. In diesem Fall wird Roadsoft den Kunden, soweit möglich rechtzeitig vor der Lieferung, über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, zu dem Roadsoft oder der beauftragte Frachtführer die Geräte und/oder Sachen zu liefern beabsichtigt.

Im Kaufpreis der Hardware sind die Kosten für Transport, Versicherung und dergleichen nicht enthalten. Diese Kosten werden dem Kunden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

Roadsoft wird sich nach besten Kräften bemühen, Material- und Fabrikationsfehler der verkauften Hardware innerhalb angemessener Frist kostenlos zu beheben, sofern diese Fehler innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Lieferung Roadsoft gegenüber detailliert gemeldet worden sind. Ist eine Behebung nach billigem Ermessen von Roadsoft nicht möglich, würde sie zu lange dauern oder wären damit unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden, so ist Roadsoft berechtigt, die Geräte und/oder Sachen kostenlos durch andere, gleichartige, jedoch nicht notwendigerweise identische Geräte und/oder Sachen zu ersetzen. Eine infolge der Behebung oder des Austauschs erforderliche Datenkonvertierung fällt nicht unter die Gewährleistung. Alle ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von Roadsoft über. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Fehler der Hardware ganz oder teilweise auf unsachgemäße, unsorgfältige oder nicht fachgerechte Nutzung oder auf äußere Ursachen wie Brand- oder Wasserschäden zurückzuführen sind oder wenn der Kunde ohne Zustimmung von Roadsoft Änderungen an den Geräten oder an den von Roadsoft im Rahmen der Gewährleistung gelieferten Teilen vornimmt oder vornehmen lässt.

Jede andere oder weitergehende Berufung des Kunden auf eine Vertragswidrigkeit der gelieferten Hardware als die im vorstehenden Absatz beschriebene ist ausgeschlossen.

Kosten für Arbeiten und Instandsetzungen außerhalb der in diesem Artikel beschriebenen Gewährleistung oder Gewährleistungsfrist werden von Roadsoft nach ihren üblichen Sätzen in Rechnung gestellt.

Artikel 6. Vergütung und Zahlung

Der Vertrag enthält die Vergütungen, die der Kunde für die Dienstleistungen schuldet. Die genannten Beträge verstehen sich zuzüglich MwSt., sofern nichts anderes vereinbart ist.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt für Rechnungen von Roadsoft eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

Ist der Kunde mit dem Inhalt einer Rechnung nicht einverstanden, so hat er innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum eine begründete Beanstandung bei Roadsoft geltend zu machen.

Zum Ende jeder Vertragslaufzeit ist Roadsoft berechtigt, die vereinbarten Sätze unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen anzupassen, und wird den Kunden hierüber schriftlich in Kenntnis setzen. Ist der Kunde mit einer Preisanpassung nicht einverstanden, so kann er den Vertrag nach Maßgabe der vereinbarten Bedingungen beenden.

Erbringt Roadsoft auf Wunsch des Kunden Dienstleistungen, die im Vertrag nicht genannt sind, so ist Roadsoft berechtigt, für diese Dienstleistungen ihren regulären Stundensatz von EUR 90 in Rechnung zu stellen.

Hat der Kunde eine Rechnung nicht (vollständig) innerhalb der geltenden Zahlungsfrist beglichen, so ist Roadsoft berechtigt, ihre Dienstleistungen teilweise oder vollständig auszusetzen, bis der Kunde seiner Zahlungspflicht vollständig nachgekommen ist.

Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von Roadsoft nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Artikel 7. IP-Rechte

Die IP-Rechte an den Materialien, die Roadsoft dem Kunden zur Verfügung stellt, etwa, aber nicht beschränkt auf die Applikation, die Berichte und die Schnittstellen, stehen Roadsoft zu. Der Vertrag bewirkt keine Übertragung von IP-Rechten durch eine der Parteien.

Die IP-Rechte an den Daten stehen dem Kunden zu. Nur sofern und soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, räumt der Kunde Roadsoft ein Nutzungsrecht an den Daten ein.

Sofern und soweit Roadsoft dem Kunden im Rahmen der Dienstleistungen Materialien Dritter (etwa Schnittstellen oder sonstige Software) zur Verfügung stellt, können auf die Nutzung dieser Materialien zusätzliche Bedingungen dieser Dritten Anwendung finden. In diesem Fall wird Roadsoft den Kunden über die Geltung dieser Bedingungen informieren, und der Kunde steht für deren Einhaltung ein.

Der Kunde wird die Applikation nicht dekompile, zurückentwickeln (Reverse Engineering) oder verändern und auch keinen Dritten mit derartigen Handlungen beauftragen, es sei denn und soweit dies gesetzlich zulässig ist, um die Interoperabilität zwischen der Applikation und einem anderen System herzustellen, oder soweit dies für die vorgesehene Nutzung der Applikation erforderlich ist.

Roadsoft ist berechtigt, (i) aggregierte Daten über die Nutzung der Applikation durch den Kunden und seine Nutzer zu erheben und für interne Zwecke zu verwenden und (ii) den Namen sowie eingetragene Wort- und Bildmarken des Kunden für Marketingzwecke zu verwenden.

Artikel 8. Laufzeit und Beendigung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag für eine anfängliche Laufzeit von drei Jahren geschlossen, die mit dem Datum der Unterzeichnung beginnt. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um weitere Laufzeiten von einem Jahr, sofern nicht eine Partei den Vertrag zum Ende der geltenden Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigt.

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen (ontbinden), wenn:

- die andere Partei eine von ihr zu vertretende Verletzung einer wesentlichen Pflicht begeht und diese Pflichtverletzung nicht behoben werden kann;
- die andere Partei eine von ihr zu vertretende Verletzung einer wesentlichen Pflicht (einschließlich einer Zahlungspflicht) begeht und die pflichtverletzende Partei es unterlassen hat, diese Pflichtverletzung innerhalb einer von der anderen Partei in einer Mahnung gesetzten angemessenen Frist zu beheben; oder
- in Bezug auf die andere Partei ein Insolvenzantrag gestellt oder über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, für diese Partei ein (vorläufiger) Zahlungsaufschub (surseance van betaling) beantragt oder gewährt wird oder die andere Partei liquidiert wird.

Artikel 9. Folgen der Beendigung

Nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund:

- erlischt das Nutzungsrecht des Kunden mit sofortiger Wirkung, vorbehaltlich Buchstabe b dieses Artikels;
- bewahrt Roadsoft die Dateien, die der Kunde zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufzeichnungspflichten benötigt (.ddd-Dateien), für einen Zeitraum von 90 Tagen auf. Auf Verlangen des Kunden übersendet Roadsoft ihm diese Dateien. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist Roadsoft berechtigt, die Dateien zu löschen.

Nach Auflösung des Vertrages ist Roadsoft berechtigt, ordnungsgemäß erbrachte Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, und Rechnungen von Roadsoft sind sofort fällig. Nach Auflösung des Vertrages entstehen keine Rückgewährschuldverhältnisse im Sinne von Artikel 6:271 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel dieser Anlage, die ihrem Sinn nach die Beendigung des Vertrages überdauern sollen, gelten auch nach der Beendigung fort. Dies sind in jedem Fall die folgenden Artikel: Artikel 1, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 12 und Artikel 13.

Artikel 10. Gewährleistungen und Freistellungen

Der Kunde gewährleistet, dass Roadsoft berechtigt ist, die Daten zur Erbringung ihrer Dienstleistungen zu verarbeiten, und auf die Richtigkeit der Daten vertrauen darf. Der Kunde stellt Roadsoft von Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen damit verbundenen Kosten und Schäden von Roadsoft frei, die die Nutzung der Daten durch Roadsoft betreffen.

Roadsoft stellt den Kunden von durch ein Gericht endgültig zugesprochenem Schadenersatz und von Zahlungspflichten aus einem Vergleich frei, die aus einem Anspruch eines Dritten folgen, der auf die Behauptung gestützt wird, dass die Nutzung der Applikation durch den Kunden ein IP-Recht dieses Dritten verletzt, es sei denn, der Kunde nutzt die Applikation nicht vertragsgemäß oder nicht im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 11. Verarbeitung personenbezogener Daten

Bei der Durchführung des Vertrages verarbeitet Roadsoft personenbezogene Daten im Namen des Kunden unter Beachtung der Bestimmungen des zwischen den Parteien vereinbarten Auftragsverarbeitungsvertrages (Anlage 3).

Artikel 12. Haftungsbeschränkung

Die Gesamthaftung einer Partei, gleich aus welchem Rechtsgrund, übersteigt nicht den Betrag, den der Kunde im Jahr vor dem schadenverursachenden Ereignis an Roadsoft gezahlt hat, höchstens jedoch EUR 25.000.

Die Parteien haften einander ausschließlich für unmittelbare Schäden, worunter ausschließlich zu verstehen sind:

- Sach- und Personenschäden;
- angemessene Kosten zur Verhütung oder Begrenzung eines Schadens, der infolge des Ereignisses, auf dem die Haftung beruht, zu erwarten war;
- angemessene Kosten zur Feststellung des Schadens und der Haftung;
- angemessene Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung.

Keine Partei haftet der anderen gegenüber für Schäden, die in entgangenem Gewinn oder Umsatz, nicht realisierten Einsparungen, einer Minderung des Geschäftswerts (Goodwill), Reputationsschäden, Schäden im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust von Daten (einschließlich der

Daten) oder in sonstigen Schäden bestehen, die nicht als unmittelbarer Schaden nach Artikel 12 Absatz 2 einzuordnen sind.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse dieses Artikels gelten nicht für: (a) die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (b) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen; (c) die Haftung nach zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsrechts; und (d) die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) — also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf —, wobei die Haftung in diesem Fall auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt ist.

Das Recht, Ersatz erlittener Schäden zu verlangen, erlischt, wenn die Partei, die den Schaden erlitten hat, es unterlässt, diesen innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Entdeckung zu melden; die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt.

Artikel 13. Schlussbestimmungen

Roadsoft ist berechtigt, (Teile der) Dienstleistungen an Dritte auszulagern; in diesem Fall bleibt Roadsoft für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

Den Parteien ist es nicht gestattet, den Vertrag oder (einen Teil der) daraus folgenden Rechte und Pflichten ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei zu übertragen. Ungeachtet des Vorstehenden ist Roadsoft berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden (i) den Vertrag auf eine Gesellschaft innerhalb derselben Gruppe, der Roadsoft angehört, zu übertragen und (ii) das Recht auf Zahlung sowie auf hierauf geschuldete Zinsen und etwaige Inkassokosten an einen Dritten abzutreten.

Wird eine Bestimmung des Vertrages als unwirksam oder undurchsetzbar angesehen, so wird sie durch eine Bestimmung ersetzt, die durchsetzbar ist und dem Sinn der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Der Vertrag unterliegt niederländischem Recht. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Amsterdam vorgelegt.

Anmerkungen zur rechtlichen Prüfung (nicht Vertragsbestandteil)

- 1. Überarbeitet.** Angepasst wurden: Aufrechnung (Art. 6 — nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen), automatische Verlängerung (Art. 8 — jetzt jährlich statt dreijährig), Haftung (Art. 12 — Ausnahmen für Leben/Körper/Gesundheit, Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit, Produkthaftung und Kardinalpflichten) sowie Schadensmeldefrist (Art. 12 — jetzt zwölf statt drei Monate).
- 2. Verbleibende Punkte:** Der Haftungshöchstbetrag von 25.000 EUR und die anfängliche Laufzeit von drei Jahren bleiben unverändert — im B2B grundsätzlich vertretbar, im Einzelfall aber prüfbedürftig.
- 3. Rechtswahl / Gerichtsstand (Art. 13):** Niederländisches Recht und Amsterdam bleiben bestehen; im B2B zulässig, wobei zwingendes lokales Recht anwendbar bleibt.
- 4. Personenbezogene Daten (Art. 11)** verweist auf einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag (Anlage 3) — sicherstellen, dass dieser vorliegt und aktuell ist.
- 5. Firmenname** „Roadsoft Nederland B.V.“ — Übereinstimmung mit dem KVK-Register bestätigen.
- 6. Keine anwaltliche Prüfung.** Diese Anpassungen verbessern die Durchsetzbarkeit, garantieren sie aber nicht.